



3003 Bern, 13. März 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

O135 – Neubau Betriebs- und Bürogebäude, Vorfeldzone A – Rampe A4
Projekt-Nr. 16-06-012

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 14. Dezember 2016 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines luftseitigen Betriebs- und Bürogebäudes im Bereich der Vorfeldzone A ein.

1.2 *Begründung*

Als Begründung führt die FZAG an, das Vorhaben sei Teil des Gesamtprojekts «Zone A» für die anstehende Erweiterung der Gepäcksortieranlage (GSA), für das verschiedene Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Durch die GSA-Erweiterung würden verschiedene luftseitige Nutzungen insbesondere der Swissport aus dem abzubrechenden Gebäude A1 verdrängt; dafür solle mit dem neuen Betriebs- und Bürogebäude O135 Ersatz geschaffen werden.

1.3 *Projektbeschreibung*

Gemäss Angaben im Gesuch ist vorgesehen, das Gebäude auf bauseitigen Fundationen aus fertig ausgestatteten Containermodulen aufzubauen. Auf dem zur Verfügung stehenden Perimeter sei es sinnvoll, eine 2-stöckige Anlage zu bauen, um die geforderte Bürofläche von 130 m² auf einer minimalen Grundfläche rationell realisieren zu können.

Die bauseitigen Vorbereitungsarbeiten beschränken sich gemäss Gesuch auf die Erstellung von Anschlussleitungen für die haustechnischen Installationen wie Wasser- und Elektroversorgung sowie einen Abwasseranschluss. Das Abwasser der WC-Anlage könne über die Hebe-Anlage (Pumpenanlage) im V4/447 5411 angeschlossen und in das Gebäude D1 gepumpt werden.

Um den Schallschutzanforderungen zu genügen, würden Boxen mit dem erforderlichen Konstruktionsaufbau bestellt.

Die Heizung bzw. Kühlung der Räume erfolge über eine maschinelle Frischluftversorgung, die mit Filtereinheiten und einer Ionisierung (gegen Kerosingeruch) sowie mit einer Wärmerückgewinnung ausgerüstet sei. Eine zentrale Wärmepumpe werde für das Heizen und Kühlen der Zu- und Umluft eingebaut und die nötige Luftmenge zur Raumtemperierung gemäss Umluftprinzip umgewälzt.

Da es sich um ein Gebäude von «geringer Abmessung» handle, sei kein spezieller Brandschutz erforderlich. Die Fluchtwege führten direkt aus den Räumen in den Aussenbereich und würden mit beleuchteten Rettungszeichen mit Einzelakkus ausgestattet. Es seien weder Sprinkler- noch Brandmeldeanlagen vorgesehen.

Die Zugangstüren würden mit einer Anlage zur Zutrittskontrolle gemäss FZAG-Standard ausgestattet.

Der Baubeginn ist für Mitte September 2017, das Ende der Arbeiten bzw. die Inbetriebnahme für Ende Oktober 2017 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 800 000.– veranschlagt.

1.4 *Standort*

Vorfeldzone A / Rampe A4, Luftseite, Grundstück-Kat-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, ein Brandschutzkonzept, Energie- und Schallschutznachweise sowie diverse Pläne.

Da sich der Projektstandort auf dem Vorfeld befindet, war eine Aussteckung nicht möglich.

1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 27. Oktober 2016 (VPK 06/16) hat das BAZL für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde publiziert und lag vom 16. Januar bis zum 14. Februar 2017 öffentlich auf.

Am 15. Dezember 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtete in Kenntnis der kantonalen Stellungnahmen darauf, angehört zu werden.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

2.2 Stellungnahmen

Am 27. Januar 2017 übermittelte das AFV die eingeholten Stellungnahmen ans BAZL und stellte sie gleichzeitig der FZAG zu. Es schliesst sich den Anträgen der Fachstellen an.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 20. Dezember 2016;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 22. Dezember 2016;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 26. Januar 2017;
- Skyguide, Project and Planning, (Unbedenklichkeitserklärung) vom 20. Januar 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 23. Januar 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 19. Dezember 2016;

Die FZAG teilte am 20. Februar 2017 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt, SR 748.0

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Betriebs- und Bürogebäude gehört zu den Infrastrukturen des Flughafens, es dient seinem Betrieb und gilt somit als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG, dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden; bei Flughäfen ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist zwar örtlich begrenzt, kommt auf die Luftseite des Flughafens zu stehen und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Es handelt sich aber um die Erstellung einer neuen Baute und der Kreis möglicher interessierter Dritter stand nicht zum Vorherein fest. Daher kommt für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1

Eine nachvollziehbare Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf einem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Artikel 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Im vorliegenden Fall verzichtete das BAZL auf eine luftfahrtspezifische Prüfung. Zwar kommt das neue Gebäude in die Vorfeldzone A zu stehen, ist aber weit von Flugzeugbewegungsflächen wie Pisten, Rollwegen und Standplätzen entfernt.

Die Skyguide hat das Vorhaben geprüft hat keine Einwände dagegen.

2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Energienachweis EN-3, Kanalisationsprojekt etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Anträge zur Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2016 ohne Auflagen zur Zollsicherheit zu; sie verweist lediglich auf die am Flughafen geltenden Zollvorschriften; Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände. Sie verlangt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, weitere Auflagen erübrigen sich daher.

2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten hält fest, die geplante Baute gelte als Gebäude mit geringen Abmessungen (Brandschutznorm Art. 13 Bst. d). Folglich sei für das Bauvorhaben eine

Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF⁴-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Die Stadt Kloten beantragt dem UVEK, die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffer 4.1 bis 4.12 ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2017 (Beilage 1) in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens erscheinen zweckmässig, stützen sich auf die anwendbaren Richtlinien und sind unbestritten; sie werden daher als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen, die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ hat die Gesuchsunterlagen geprüft und stellt keine Anträge, weist aber darauf hin, dass wesentliche Änderungen am Vorhaben bzw. bezüglich Brandschutz SRZ auf dem ordentlichen Weg vorzulegen seien. Dem wird mit den allgemeinen Bauauflagen Rechnung getragen.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁵, die ArGV 3⁶, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2017 unter den Ziffern 3 bis 12 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Unter Einhaltung seiner Anträge könne das Gesuch zur Genehmigung empfohlen werden.

Diese Anträge des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt, Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der Norm SIA⁹ 358.

Dieser Antrag ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

⁴ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

⁹ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

2.10 Weitere Anträge der Stadt Kloten

Die Stadt Kloten stellt fest, die Nachweise betreffend Schallschutz, Lüftungstechnische Anlagen sowie Klima und Befeuchtung lägen vor, hingegen fehle der Nachweis zu Heizung und Warmwasser (Formular EN-3).

Die bestehenden Entwässerungsanlagen blieben, abgesehen von gewissen Anpassungen, unverändert. Ein Kanalisationsprojekt fehle aber und sei nachzureichen.

Insgesamt kommt die Stadt Kloten zum Schluss, hinsichtlich der baurechtlichen Vorschriften sei nichts gegen das Projekt einzuwenden. Zusammenfassend ergebe sich, dass dem Projekt unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden könne.

Die Stadt Kloten stellt folgende weitere Anträge:

- [1] Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung, Lüftungstechnische Anlagen, Kühlung/Befeuchtung und Schallschutz seien via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen seien der Stadt Kloten unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen;
- [2] vor Baubeginn sei ihr der Energienachweis für Heizungs- und Warmwasseranlagen (EN-3) nachzureichen;
- [3] die Ausführung des Vorhabens habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen, Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden;
- [4] vor Baubeginn sei ihr das Kanalisationsprojekt zur Prüfung einzureichen;
- [5] das Dachwasser sei örtlich zu versickern oder via die nächstgelegene Meteorkanalisation abzuleiten;
- [6] hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BauRLL¹⁰ (2009) gemäss Massnahmen-Stufe B sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten;
- [7] der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden; und
- [8] wechsele während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so sei dies den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

Zu diesen Anträgen ist Folgendes festzuhalten:

- ad [2]: Der Nachweis EN-3 ist zwar im Gesuchsformular erwähnt bzw. angekreuzt, liegt aber nicht vor; er ist nachzuliefern.
- ad [3]: Diesem Antrag wird mit den generell zu verfügenden Auflagen Rechnung

¹⁰ Baurichtlinie Luft des BAFU (Ergänzte Ausgabe Februar 2016)

- getragen.
- ad [6]: Es ist zutreffend, dass die BauRLL anzuwenden ist, dabei ist auf die ergänzte Ausgabe vom Februar 2016 abzustellen. Die Entscheidbehörde hat die Massnahmenstufe in der Plangenehmigung festzulegen. Das hier zu beurteilende Vorhaben erfüllt die Bedingungen zur Anordnung der von der Stadt Kloten beantragten Massnahmenstufe B (Basismassnahmen und spezifische Massnahmen) nicht. Bei Lageklasse «Agglomeration / innerstädtisch» wird die Baustelle nur dann in die Massnahmenstufe B eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m² oder Kubatur > 10 000 m³ erfüllt ist – was für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht gegeben ist. Es ist daher bezüglich Lufthygiene die Massnahmenstufe A festzulegen.

Die übrigen Anträge der Stadt Kloten erscheinen dem UVEK zweckmässig; sie werden daher als Auflagen in die vorliegende Plangenehmigung übernommen.

Ergänzend zur Massnahmenstufe für die Lufthygiene, ist auch für den Baulärm eine Massnahmenstufe gemäss der BLR¹¹ festzulegen: Der Projektstandort liegt in einer Industriezone mit ES IV, Nacharbeit ist nicht vorgesehen, der massgebliche Abstand zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt überall mehr als 300 m und die lärmige Bauphase beträgt weniger als 8 Wochen. Daraus ergibt sich die Massnahmenstufe A, die festzulegen ist.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Bau des neuen Betriebs- und Bürogebäudes O135 inkl. Erstellung der erforderlichen Anschlüsse und Werkleitungen erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen sind im Sinne der Erwägungen abzuweisen.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

¹¹ Baulärm-Richtlinie des BAFU (Stand 2011)

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs Gebühren in der Höhe von Fr. 2175.– aus.

Die Stadt Kloten weist zudem darauf hin, dass Kosten für die Bearbeitung der Nach- und Spezialeingaben sowie der Baukontrollen separat erhoben und mit den entsprechenden Verfügungen in Rechnung gestellt würden.

Dazu ist festzuhalten, dass der Stadt Kloten im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren keine Verfügungskompetenz zukommt. Gebühren für die Prüfung nachgereichter Unterlagen sind zulässig, sofern sie nach Aufwand erhoben werden.

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten geht nicht hervor, ob die Gebühr nach Aufwand erhoben wurde. Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹³ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmit-

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

glieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Bau des neuen Betriebs- und Bürogebäudes O135 inkl. Erstellung der erforderlichen Anschlüsse und Werkleitungen wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Vorfeldzone A / Rampe A4, Luftseite, auf Gebiet der Gemeinde Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 3139.14 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 14. Dezember 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Arbeitspapier Brandschutz, Gruner AG, 8050 Zürich, 7.11.16;
- Energienachweis EN-1a Höchstanteil / Standardlösung, Lufttechnik AG, 8820 Wädenswil, 1.12.16;
- Energienachweis EN-2a Wärmedämmung / Einzelbauteilnachweis; Euromodul Schweiz AG, 4800 Zofingen, 25.11.16;
- Energienachweis EN-4 Lüftungstechnische Anlagen, Lufttechnik AG, 8820 Wädenswil, 1.12.16;
- Energienachweis EN-4 Lüftungstechnische Anlagen – Grundlagen für Kühlung / Be- und Entfeuchtung (Raum Sitzung), Lufttechnik AG, 8820 Wädenswil, 1.12.16;
- Energienachweis EN-4 Lüftungstechnische Anlagen – Grundlagen für Kühlung / Be- und Entfeuchtung (Raum Dispo Transport), Lufttechnik AG, 8820 Wädenswil, 1.12.16;
- Energienachweis EN-4 Lüftungstechnische Anlagen – Grundlagen für Kühlung / Be- und Entfeuchtung (Raum Admin. Sortierung), Lufttechnik AG, 8820 Wädenswil, 1.12.16;
- Energienachweis EN-4 Lüftungstechnische Anlagen – Grundlagen für Kühlung / Be- und Entfeuchtung (Raum Leitung), Lufttechnik AG, 8820 Wädenswil, 1.12.16;
- Energienachweis EN-5 Kühlung/Befeuchtung, Leistungen für Kühlung / Befeuchtung (ganzes Gebäude), Lufttechnik AG, 8820 Wädenswil, 1.12.16;
- Energienachweis EN-5 Kühlung/Befeuchtung, Grundlagen für Kühlung / Befeuchtung (ganzes Gebäude), Lufttechnik AG, 8820 Wädenswil, 1.12.16;
- Schallschutznachweis, Formular S, Aussenlärm / Innenlärm / Konstruktionsbeschrieb, Gruner AG, 8050 Zürich, 28.11.16;

- Schallschutznachweis nach SIA 181, Luftschall Extern G0 (Büro Admin Sortierung), Gruner AG, 8050 Zürich, nicht datiert;
- Schallschutznachweis nach SIA 181, Luftschall Extern G0 (Büro Leitung), Gruner AG, 8050 Zürich, nicht datiert;
- Schallschutznachweis nach SIA 181, Luftschall Extern G1 (Raum Sitzung / Schulung), Gruner AG, 8050 Zürich, nicht datiert;
- Schallschutznachweis nach SIA 181, Luftschall Extern G1 (Büro Admin Sortierung), Gruner AG, 8050 Zürich, nicht datiert;
- Plan Nr. 18863, Situation 1:10 000, FZAG, 9.11.16;
- Plan Nr. A.O135.33.02, Betriebsgebäude O135, Grundrisse / Fassaden / Schnitte, G0–G1, 1:100, Steigerconcept, 8045 Zürich / FZAG, 25.11.16.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Baustelle gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss Bau-RLL.
- 2.2 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

3.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Vor Baubeginn ist der Stadt Kloten der Energienachweis für Heizungs- und Warmwasseranlagen (EN-3) zur Prüfung einzureichen.
- 3.1.5 Vor Baubeginn ist der Stadt Kloten das Kanalisationsprojekt zur Prüfung einzureichen.

- 3.1.6 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.7 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.8 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.1.9 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.10 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 3.1.11 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 3.1.12 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.2 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*
- Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 4 der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.3 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*
- 3.3.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 3 bis 12 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.3.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer gemäss der Norm SIA 358 ausreichend zu sichern.
- 3.4 *Weitere Auflagen der Stadt Kloten*
- 3.4.1 Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung, Lüftungstechnische Anlagen, Kühlung/Befeuchtung und Schallschutz sind via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind der Stadt Kloten unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

- 3.4.2 Das Dachwasser ist örtlich zu versickern oder via die nächstgelegene Meteorkanalisation abzuleiten.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG aufgelegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 2175.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren der Stadt Kloten für die Prüfung noch einzureichender Unterlagen können nachverlangt werden, wenn diese nach Aufwand erhoben werden.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Weitergehende Anträge

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

6. Eröffnung und Bekanntmachung

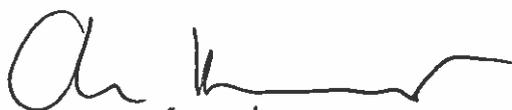
Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 23. Januar 2017

Beilage 2: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 26. Januar 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.